Kundenmagazin des Verlages C.H.BECK | Erscheint dreimal im Jahr | № 02.21

beck-aktuell

DAS MAGAZIN

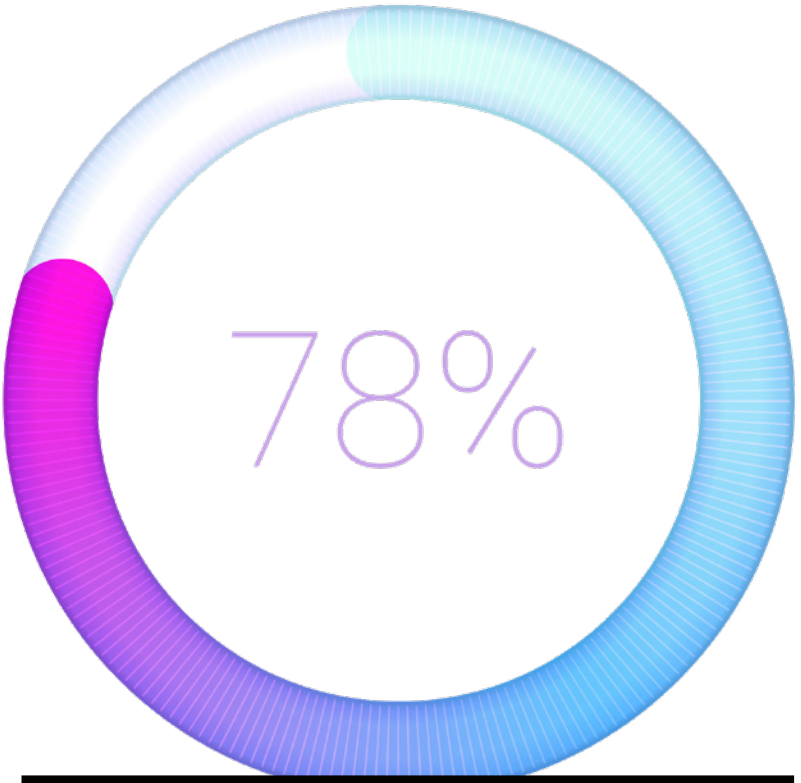

Update für das Rechtssystem

Interview mit Prof. Dr. Beate Gsell über die bevorstehende große Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Vierbeinige Prozessteilnehmer
Hunde vor Gericht

In Führung gehen
Leadership in Kanzleien

BeckAkademie Seminare
Digitale Fortbildung

C.H.BECK

impressum

Redaktion:
beck-aktuell – DAS MAGAZIN
Wilhelmstraße 9
80801 München
Tel. +49 89 38189-266
Fax +49 89 38189-480
Mail: beckextra@beck.de

Mathias Bruchmann (v.i.S.d.P.)
Kathrin Moosmang (Text)
Diana Dimitrova (Text)
Benjamin Zirnbauer (Art Direktion/Layout)

Verlag:
Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Tel. +49 89 38189-0
Fax +49 89 38189-402
www.beck.de

Der Verlag ist eine oHG. Gesellschafter sind
Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck,
beide Verleger in München.

Illustrationen | Fotocollagen:
Titelseite: eriksvoboda / Getty,
Seite 6/7: maglyvi / Getty;
Seite 18/19: treety / Getty.

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15
83714 Miesbach

C.H.BECK

www.blauer-engel.de/uz195
- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

XW1

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

FSC RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C019154

Zu Beginn

Erinnern Sie sich noch an die große Schuldrechtsreform vor 20 Jahren? Mittlerweile hat sich die Welt weiterentwickelt und die Digitalisierung viele neue Produkte hervorgebracht. Um auf die veränderte Vertragswirklichkeit zu reagieren, stehen gleich drei europäische Richtlinien unmittelbar vor ihrer Umsetzung. Das BGB bekommt ein Update – das größte seit der Schuldrechtsmodernisierung von damals. Worum es geht und worauf es ankommt, erläutern wir in der Titelgeschichte mit Prof. Dr. Beate Gsell von der Ludwig-Maximilians-Universität München, die zugleich auch Richterin am OLG München ist.

Im Kartellrecht eröffnet die 10. GWB-Novelle dem Bundeskartellamt neue Möglichkeiten, insbesondere bei der Missbrauchsaufsicht. Anlass für ein Gespräch mit dem Präsidenten des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, in unserer beliebten Kurzinterviewreihe Entweder | Oder.

Neues gibt es auch von der BeckAkademie Seminare zu berichten. Das pandemiebedingt eingeführte Format der »Live-Webinare« kommt so gut an, dass es auch nach Corona beibehalten werden soll. Wir stellen das Konzept der Online-Schulungen vor.

Haben Sie schon einmal einen Prozessteilnehmer auf vier Pfoten erlebt? Was es damit auf sich hat, erfahren Sie in der Rubrik »Schlau durch den Alltag«.

Falls Sie beck-aktuell – DAS MAGAZIN noch nicht kostenlos abonniert haben, können Sie dies ganz einfach mit dem Bestellcoupon auf der Rückseite dieser Ausgabe tun.

Mathias Bruchmann
Leiter Presse und Lizenzen
Recht • Steuern • Wirtschaft

Inhalt

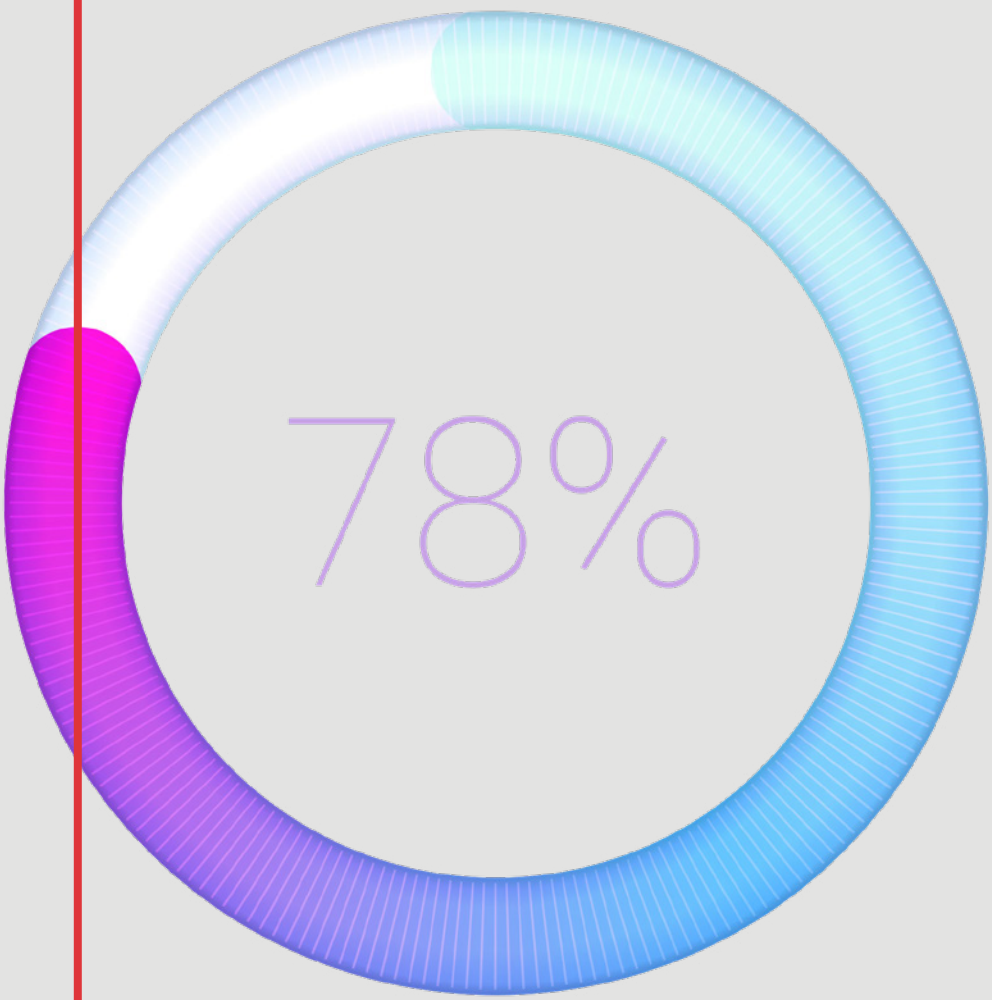

10

titel

Update für das Rechtssystem

Interview mit Prof. Dr. Beate Gsell über die bevorstehende große Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs

06 schlau durch den alltag
Hunde vor Gericht

08 kurzinterview
Entweder | Oder
Fragen an Andreas Mundt

09 recht aktuell
Aktuelles aus Gesetzgebung und Justiz

16 C.H.BECK im web
BeckAkademie Seminare
Digitale Fortbildung

18 neues aus dem verlag
beck-online: Nutzer der ersten Stunde
Rechtsratgeber neu gedacht

20 Ratgeber
Gehen Sie in Führung!
Leadership in Kanzleien

22 autoren bei der arbeit
Dr. Matthias Lachenmann am Schreibtisch

23 vermischtes
Nichts tun
Gewinnspiel

HUNDE
VOR GERICHT

In den vergangenen Monaten ist es regelrecht zum Trend geworden, sich einen vierbeinigen Freund anzuschaffen. Auch die Justiz kommt immer mehr auf den Hund und das nicht erst durch die Pandemie. Die Tiere erfreuen sich wachsender Beliebtheit als Unterstützung beim Opferschutz, aber auch bei der Straffälligenhilfe. Natürlich ist für eine solche Tätigkeit nicht jeder Hund geeignet, weshalb wir Ihnen hier ein paar ganz besondere Artgenossen vorstellen.

© PräventSozial, Christopher Koch

Watson (links) und Al Capone (rechts)

Eine Aussage vor Gericht stellt oft eine Herausforderung für Zeugen und besonders für Opfer dar. Wenn es sich dann auch noch um Kinder oder geistig behinderte Menschen handelt, wird die Aufgabe zur Tortur, die viele allein nicht meistern können. »Ich hatte 2013 eine Mandantin, die es nie ohne Hilfe vor Gericht geschafft hätte. Aber sie hatte sich mit meiner Amerikanischen Bulldogge Bongo angefreundet, die eine unfassbar beruhigende Wirkung auf sie ausübte«, erinnert sich Rechtsanwältin Mélanie Scheuermann. Also setzte sie sich dafür ein, dass Bongo mit in den Gerichtssaal durfte. Ein ihr bekannter, erfahrener Strafrichter am Arnsberger Landgericht war mutig genug, sich auf das Experiment ein- und den Hund zuzulassen. Bongo wurde so vermutlich zum ersten Gerichtshund Deutschlands. »Er hat sich diese Aufgabe ausgesucht«, meint Familienrechtlerin Scheuermann. »Bongo hat keine spezielle Ausbildung, aber einen unfehlbaren Instinkt, unter hundert Menschen die Person herauszupicken, die Trost braucht, und den dann auch zu spenden.«

Seit 2019 ist der als Therapiebegleithund ausgebildete Golden Retriever Watson im tiergestützten Projekt DIE MUTMACHER der Stuttgarter Einrichtung PräventSozial aktiv. Bei seinen Einsätzen als Vernehmungsbegleiter sitzt Hundeführerin und Sozialarbeiterin Sabine Kubinski in der ersten Publikumsreihe, während Watson auf einer Decke vor dem Zeugentisch liegt. »Allein die Anwesenheit eines Hundes senkt bei Menschen, die eine Grundaffinität zu den Tieren haben, nachweislich das Stresslevel«, erläutert Kubinski. »Die zu Vernehmenden halten die Leine und fühlen sich allein dadurch schon mit dem Tier verbunden. Natürlich können sie auch zu ihm heruntergreifen und ihn spüren.« Vorab gibt es Kennenlerntreffen, und beim Gerichtstermin dürfen die Zeugen mit Watson an der Leine das Gebäude gemeinsam betreten. »Jeder, der schon mal einen Hund an der Leine geführt hat, weiß, was das mit der Körpersprache macht. Die Menschen gehen aufrechter, konzentrieren sich großteils auf das Tier und sind dadurch automatisch selbstbewusster. Während Unterbrechungen lenkt Watsons Anwesenheit ab, so dass echte Entspannung entstehen kann. Nach dem Verfahren wird zum Stressabbau noch spazieren gegangen, um der ganzen Situation einen guten Abschluss zu geben«, fasst Kubinski die Aufgaben ihres Schützlings zusammen. Wichtig ist ihr, den häufigen Irrtum aufzuklären, Watson sei bei der Justiz angestellt. »Wir sind eine gemeinnützige Einrichtung und der Einsatz unserer Hunde ist ein rein spendenfinanziertes Pilotprojekt«, stellt sie klar.

Sabine Kubinski bildet derzeit auch den Altdeutschen Schäferhund Al Capone aus. Seine Aufgabe wird ihn nicht vor Gericht führen, sondern soll sogar im Gegenteil verhindern, dass die Menschen, mit denen er arbeiten wird, noch einmal vor Gericht landen. Sein Einsatzgebiet wird die Forensische Ambulanz, wo er mehrfach straffällig gewordene Gewaltstraftäter therapeutisch begleiten soll. »Diese Menschen haben oft bewegte Biografien, dadurch zum Teil ein gestörtes Verhältnis zu anderen Menschen und häufig schon mehrere Therapien hinter sich. Ein Hund kann da einen neuen Zugang schaffen«, erläutert die Sozialarbeiterin. Ein Tier kann keine Strafakten lesen, was ein offenes Aufeinanderzugehen von Hund und Täter ermögliche. »Al Capone reagiert nur auf das Hier und Jetzt, spiegelt die Körpersprache seines Gegenübers wider und gibt so ein nonverbales Feedback, das aufgrund seiner Wertneutralität viel eher angenommen wird«, sagt Kubinski, sichtbar stolz auf die wichtige Hilfe, die ihre Hunde innerhalb wie außerhalb des Gerichts leisten.

© Neue Westfälische, Lukas Brekenkamp

Bongo bei der Arbeit

© Foto: Bundeskartellamt

Andreas Mundt ist Präsident des Bundeskartellamts, einer Behörde mit rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Entweder | Oder

Fragen an Andreas Mundt

Das Bundeskartellamt schützt den Wettbewerb in Deutschland. An seiner Spitze steht seit fast zwölf Jahren Andreas Mundt. Jetzt bekam die Behörde mit der 10. GWB-Novelle ein erweitertes Instrumentarium an die Hand, dessen Herzstück die Neuregelungen der Missbrauchsaufsicht sind. Sie ermöglichen dem Bundeskartellamt ein frühzeitiges Eingreifen auf digitalen Märkten. Zeit für ein Gespräch mit dem Kartellamtspräsidenten.

Herr Mundt, welche konkreten Maßnahmen eröffnet Ihnen die Novelle?

Der neue § 19a GWB versetzt uns seit Anfang des Jahres in die Lage, früher und schneller gegen große Digitalkonzerne vorzugehen. Dabei müssen wir feststellen, dass ein Unternehmen eine »überragende, marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb« hat. Ein Anhaltspunkt dafür kann ein sich über verschiedene Märkte erstreckendes »Ökosystem« sein. Mit dem Instrument können wir dann verschiedene Verhaltensweisen – auch ein Stück weit vorbeugend regulierend – untersagen.

Haben Sie bereits Verfahren auf der neuen Grundlage eingeleitet?

Wir haben sehr schnell Verfahren gegen Facebook, Amazon und Google eingeleitet. Das ging aufgrund unserer langjährigen Expertise in diesem Bereich. Wir haben ja schon viele Verfahren geführt und Verbesserungen für die Händler auf dem Amazon Marketplace erwirkt, die sogenannte Best-Preis-Klausel bei Buchungsportalen beseitigt und Facebook einschneidende Auflagen gemacht, auch wenn dieser Fall noch beim EuGH liegt.

Sind Sie eigentlich auch privat auf Facebook oder anderen Social Media-Kanälen unterwegs?

Ich bin in fast allen Kanälen mehr oder weniger aktiv. Ich will selbst wissen, worüber ich rede und was Gegenstand unserer Verfahren ist.

Kommen wir zu unserem Interviewteil »Entweder – Oder« … Online-Shopping oder Einkaufsbummel?

Beim Einkaufen will ich etwas erleben, Menschen treffen, einen Cappuccino genießen und auf den Bonner Münsterplatz schauen. Online ist für mich nur kaufen.

Rechnen oder schreiben?

Mein Berufsleben ist von Schreiben geprägt. Ich schreibe wirklich gerne, und ich achte auf klare und strukturierte Texte.

Auto oder Fahrrad?

Auto ist Freiheit.

Lesen oder Podcast hören?

Viel lesen, auch privat. Ich weiß überhaupt nicht, wo die Leute die viele Zeit für Podcasts hernehmen.

Ferienwohnung oder Camping?

Immer Ferienwohnung, niemals – wirklich niemals – Camping.

Krimi oder Roman?

Da gibt es kein entweder oder, beides. Und Biographien.

Rhein oder Mosel?

Der schöne Rhein ist meine Heimat. Aber gerne auch mal mit dem Auto in eine Ferienwohnung an der Mosel.

beck-aktuell DER PODCAST

Ein ausführliches Interview mit Andreas Mundt gibt's als **Podcast #15 – Digitalkonzerne im Visier des Kartellrechts.**

Aktuelles aus Gesetzgebung und Justiz

Knaben-Klang

Mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist es so eine Sache. Ab wann eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter eine unzulässige Diskriminierung ist, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Auch Vereine können davon ein Lied singen. Zum Beispiel haben schon Gerichte darüber geurteilt, ob weibliche Mitglieder eines Fischereiclubs von einem Event ausgeschlossen werden dürfen (das AG Memmingen verneinte das) oder ob Mädchen in einen Knabenchor aufgenommen werden müssen – das VG Berlin verneinte das. Letzteres hat das OVG Berlin-Brandenburg nun bestätigt. Dass der Chorleiter der Meinung war, das Mädchen passe mit ihrer Stimme nicht in das Klangbild eines Knabenchors, fanden die Richter nicht beanstandungswürdig. Die Landesverfassung erlaube es, zum Schutz des kulturellen Lebens die aus der christlichen Sakralmusik entstandene Tradition der Knabenchöre zu pflegen. Zumal eine hochwertige musische Bildung für Mädchen damit nicht ausgeschlossen werde. Es gebe ausreichende Angebote an Mädchenchören und gemischten Kinderchören, so die Richter (Az. OVG 5 B 32.19).

Wertstoff-Beseitigung

Es wäre interessant zu wissen, wie viel Wertsachen regelmäßig unabsichtlich in den Müll wandern. Wir werden es aber wohl nie erfahren – denn es schaut ja niemand nach. Und das muss man nach einer Entscheidung des OLG Koblenz auch nicht, jedenfalls wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich im Abfall Werthaltiges befindet. Der Fall hatte das Potenzial, den Familienfrieden empfindlich zu stören: Während eines Krankenbesuchs entsorgte die Lebensgefährtin des Sohnes der Geschädigten einige benutzte Taschentücher, die sich auf dem Nachttisch angesammelt hatten. Später warf sie sie in einen brennenden Ofen. In eins der Papiertücher war allerdings auch eine Zahnprothese eingewickelt. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch betrug immerhin rund 11.800 Euro. Wie schon die Vorinstanz war das OLG der Meinung, dass der Schwiegertochter in spe kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen war. Auf den Hinweis des Gerichts nahm die Klägerin ihre Berufung zurück. Ob der Familienfrieden damit wiederhergestellt wurde, ist nicht überliefert (Az. 8 U 1596/20).

Rundum-Desinfektion

Inzwischen kommt keine Rechtsprechungs-Rubrik mehr ohne Corona-Entscheidungen aus. Es gibt halt immer wieder neue Konstellationen. Sogar vor dem Verkehrsunfallrecht macht die Pandemie nicht halt, wie ein Urteil des AG Frankenthal zeigt. In dem Fall stritten sich der Geschädigte und die Kfz-Versicherung seines Unfallgegners um die Reichweite der Schadensersatzpflicht. Die Werkstatt hatte nach der Reparatur noch eine Rundum-Desinfektion des Wagens durchgeführt. Für diese Hygienemaßnahme wollte die Assekuranz nicht zahlen. Das Gericht sah das aber ganz anders. Die Desinfektion sei ganz eindeutig Teil der infolge des Unfalls in Auftrag gegebenen Reparatur und damit Teil der Schadensregulierung. Das AG hielt sie auch für zweckmäßig und erforderlich. Denn eine Übertragung von Covid-19 durch kontaminierte Oberflächen sei Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zufolge nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-COV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös blieben (Az. 3a C 253/20).

Update für das Rechtssystem

Interview mit Prof. Dr. Beate Gsell über die bevorstehende große Reform des Bürgerlichen Gesetzbuchs

© Foto: privat

Prof. Dr. Beate Gsell

Die Rechtswissenschaftlerin befasst sich intensiv mit der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien und deren Auswirkungen auf das BGB. Sie lehrt an der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist zugleich Mitherausgeberin des beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht.

Das BGB steht vor den umfangreichsten Änderungen seit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2001. Denn gleich drei europäische Richtlinien stehen unmittelbar vor der Umsetzung: die Digitale-Inhalte-Richtlinie, die Warenkauf-Richtlinie und die sogenannte Omnibus-Richtlinie. Sie befassen sich vor allem mit vertragsrechtlichen Aspekten bei der Bereitstellung digitaler Produkte und dem Schutz des Verbrauchers. beck-aktuell – DAS MAGAZIN sprach mit Professorin Beate Gsell, Rechtswissenschaftlerin und OLG-Richterin in München, über das Update des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Welche Beweggründe stecken hinter den Richtlinien und ihrer Umsetzung?

Die Richtlinien und allen voran die Digitale-Inhalte-Richtlinie setzen bei der digitalisierungsbedingt gewandelten Vertragswirklichkeit und ihren vertragsrechtlichen Herausforderungen an. Massenhaft geschlossene Verträge über beispielsweise Streaming-Dienstleistungen, den Beitritt zu sozialen Netzwerken, den Zugang zu Cloudspeicherplatz usw. fügen sich nicht bruchlos in die traditionelle Vertragstypologie. Meist handelt es sich um gemischte Verträge, über deren primäre Zuordnung zum einen oder anderen Vertragstyp man oft trefflich streiten kann. Anders als beim klassischen Kauf wird nicht einmalig ein Gegenstand dauerhaft und über eine Absatzkette übertragen. Vielmehr wird der Zugang zu Nutzungsmöglichkeiten versprochen, die – oft über netzartig organisierte Akteure – für einen mehr oder weniger langen Zeitraum bereitgestellt werden. Häufig sind dabei regelmäßige Aktualisierungen erforderlich, schon damit eine sichere Nutzung möglich ist. Außerdem wird oft statt mit Geld mit Daten »bezahlt«.

Die Entwicklung neuer digitaler Produkte ist sehr dynamisch und offenbar noch längst nicht abgeschlossen. Der recht rasante Aufstieg etwa der Videostreamingdienste in den vergangenen Jahren, aber auch tagtäglich neu angebotene Apps oder Phänomene wie eine personalisierte und automatisierte Preisbildung sprechen insoweit Bände.

Hat der Kaufvertrag, wie wir ihn bislang kennen, also langsam ausgedient?

Das wäre übertrieben, aber ein gewisser Bedeutungsverlust des Kaufs ist wohl nicht zu leugnen. Digitale Produkte nutzen wir eben eher, ohne sie zu kaufen. Selbst Standardsoftware wird häufig nur noch zur Nutzung auf Zeit angeboten. Und auch wenn wir beispielsweise ein Smartphone weiterhin kaufen, dann entspricht dennoch die statische – gleichsam eingefrorene – vertragliche Sollbeschaffenheit, wie sie den klassischen Kauf prägt, nicht mehr unseren Bedürfnissen: Auch wenn es bei Gefahrübergang einwandfrei war, ist das Gerät rasch nur noch sicher zu gebrauchen, wenn Updates verfügbar sind.

Ehrlicherweise muss man allerdings sagen, dass der Kauf unser allgemeines Vertragsrecht schon bislang über Gebühr geprägt hat. Die Vorstellung eines punktuellen Austauschvertrages als »Normalvertrag« war angesichts massenhaft vorkommender Dauerschuldverträge wie etwa der Miete auch bereits in der analogen Vertragswelt problematisch.

Geben die Richtlinien denn treffende und innovative Antworten?

Die Richtlinien erheben nicht den Anspruch, das Digitalvertragsrecht umfassend zu regeln. Schon ihre persönliche Beschränkung auf B2C-Verträge macht ihre begrenzte Reichweite deutlich. Neu wird im Wesentlichen nur das Mängelgewährleistungsrecht für digitale Produkte und Sachen mit digitalen Elementen und dessen zeitliche Grenzen geregelt, aber selbst dies nur unvollständig, denn etwa der Schadenersatz bleibt den nationalen Rechtsordnungen überlassen.

Dabei betrifft der Vertrieb digitaler Produkte nicht nur das Vertragsrecht, sondern regelmäßig auch das Urheberrecht und das Datenschutzrecht. Wie die einschlägigen Regime am besten aufeinander abgestimmt werden können, darauf geben die vertragsrechtlich angelegten Richtlinien kaum hinreichende Antworten. Innovativ ist aber aus vertragsrechtlicher Sicht immerhin, dass endlich auch solche Verträge geregelt werden, bei denen der Verbraucher mit Daten »bezahlt«, was ja in der Praxis sehr häufig vorkommt.

»Die Richtlinien erheben nicht den Anspruch, das Digitalvertragsrecht umfassend zu regeln.«

Prof. Dr. Beate Gsell

Wobei der Datenschutz hier die Regelungsmöglichkeiten begrenzt …

In der Tat verträgt sich der vertragsrechtliche pacta sunt servanda-Grundsatz schlecht mit der Vorgabe der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679, dass die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen werden kann. Verweigert der Verbraucher die »Bezahlung« mit seinen Daten, so darf der Unternehmer deshalb nicht wie sonst bei vorsätzlicher Leistungsverweigerung berechtigt sein, vertraglichen Schadensersatz geltend zu machen. Die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 in ihrer herrschenden Lesart verbietet es also derzeit, Daten vertragsrechtlich als echte synallagmatische Gegenleistung einzuordnen. Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie räumt dem Unternehmer deshalb bei vereinbartem »Bezahlen« mit Daten, aber späterem Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch den Verbraucher, lediglich ein Kündigungsrecht ein.

Sie erwähnten eben, dass sich wesentliche Veränderungen vor allem bei der Mängelgewährleistung ergeben, welche denn?

Ja, hier wird vor allem dem für digitale Produkte und Elemente typischen Bedürfnis nach Aktualisierungen, also Updates, Rechnung getragen. Dementsprechend kann selbst bei einmaliger Lieferung nicht mehr länger der Gefahrübergang einzig maßgeblich sein für die geschuldete Qualität. Vielmehr wird der Unternehmer zu Updates verpflichtet. Das ist eine wichtige vertragsrechtliche Anerkennung tatsächlicher Besonderheiten digitaler Leistungen, die aber selbstverständlich auch für B2B-Verträge sachgerecht wäre.

Eine weitere – von der Digitale-Inhalte-Richtlinie und der Warenkauf-Richtlinie – geforderte Neuerung ist die stärkere Betonung objektiver Qualitätsanforderungen und die Erschwerung der Vereinbarung sogenannter negativer Beschaffenheitsvereinbarungen, mit denen gleichsam ein qualitativer Substandard vereinbart wird. Ob sich damit das Spannungsverhältnis zwischen einerseits der Freiheit der Parteien, den Vertragsgegenstand zu bestimmen und andererseits zwingendem Gewährleistungsrecht restlos auflösen lässt, wage ich allerdings zu bezweifeln. Denn ob ein unzulässiger Substandard vereinbart wurde oder nicht, hängt stets davon ab, welcher Vergleichsgattung der Vertragsgegenstand angehören soll, und dies kann am Ende doch nur durch die Parteien, also subjektiv, bestimmt werden. Beispielsweise kann ich ein »zum Ausschlachten« verkauftes Auto nicht ohne Weiteres mit einem fahrtüchtigen Fahrzeug vergleichen.

Bemerkenswert ist schließlich die Vorgabe der Warenkauf-Richtlinie, die bisherige Vermutung, dass ein Mangel, der sich binnen sechs Monaten zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorlag, auf ein Jahr zu erstrecken. Ich halte die Missbrauchsgefahren dieser Ausdehnung der Beweislastumkehr übrigens für gering. Denn der Verbraucher muss ja, wenn ein Unternehmer den Mangel gleichwohl leugnet, weiterhin sein Recht erst gerichtlich durchsetzen.

Lässt sich abschätzen, ob das neue Gewährleistungsrecht unmittelbaren Einfluss auf den Markt und seine Produkte nehmen wird?

Das denke ich schon. Ich könnte mir etwa vorstellen, dass Unternehmer versuchen werden, durch präzise und deutliche Angaben zur Gebrauchsdauer digitaler Produkte oder Sachen mit digitalen Elementen die Verbrauchererwartung zu prägen. Diese ist nach neuem Recht für die Bestimmung des Zeitraumes für obligatorische Aktualisierungen maßgeblich. Dies verspricht mehr Transparenz. Ich weiß dann etwa, wenn ich ein Smartphone kaufe, wie lange ich mit Updates rechnen darf. Dabei halte ich es für denkbar, dass der Markt künftig stärker differenziert zwischen einerseits digitalen Produkten mit einer angekündigten kurzen Lebensdauer zu einem geringeren Preis, und andererseits teureren Produkten mit garantiert längeren Aktualisierungen.

»Innovativ ist aus vertragsrechtlicher Sicht, dass endlich auch solche Verträge geregelt werden, bei denen der Verbraucher mit Daten ›bezahlt‹.«

Prof. Dr. Beate Gsell

Was bedeuten die Neuregelungen für die bereits bestehenden Vertragstypen?

Weil Digitalverträge häufig gemischte Verträge sind, die in ihrer Vielfalt aber auch keinen einheitlichen neuen Vertragstyp bilden, halte ich die Entscheidung des Regierungsentwurfes für klug, die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie im allgemeinen Vertragsrecht anzusiedeln. In einem nächsten Schritt würde ich mir wünschen, dass der Gesetzgeber gleichsam eine »Binneninventur« des besonderen Vertragsrechts vornimmt und Regelungsunterschiede zwischen den einzelnen Vertragstypen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind, möglichst beseitigt. Damit wären wir besser gerüstet für die bleibende Herausforderung, Digitalverträge als Mischverträge vertragsrechtlich angemessen zu erfassen. Die Regime der einzelnen Vertragstypen würden sich weniger stark widersprechen. Begründete Sonderregelungen der einzelnen Typen hätten aber Bestand und könnten auf Mischverträge mit dem jeweiligen besonderen Merkmal erstreckt werden.

Lassen Sie uns konkret auch noch auf die Omnibus-Richtlinie eingehen. Warum heißt diese eigentlich so?

Das hat selbstverständlich nichts mit dem Personentransport zu tun. Vielmehr soll der lateinische Begriff omnibus (»für alle« oder »allen«) zum Ausdruck bringen, dass gleich vier verbraucherrechtliche Richtlinien reformiert werden, und zwar die Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, die Klausel-RL 93/13/EWG, die Preisangaben-RL 98/6/EG und die Geschäftspraktiken-RL 2005/29/EG. Die Omnibus-Richtlinie ist also gewissermaßen ein »Gemischtwarenladen«. So ist der Bogen gespannt von etwa der Einbeziehung von Digitalverträgen, bei denen der Verbraucher mit seinen Daten »zahlt«, in die Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU bis hin zu einem einheitlichen Sanktionsregime, das für die Ahndung weitverbreiteter Verstöße gegen Unionsverbraucherrecht sowie weitverbreiteter Verstöße mit Unions-Dimension – beides im Sinne der Kooperations-Verordnung (EU) 2017/2394 – Geldbußen von bis zu mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens vorgibt.

Alternativ zu »Omnibus-RL« ist übrigens die Bezeichnung als »Modernisierungs-RL« gebräuchlich.

Welcher Aspekt ist bei der Umsetzung dieser Richtlinie aus juristischer Sicht besonders interessant?

Bemerkenswert ist, dass bei Verstößen gegen verbrauchervertragsrechtliche Vorschriften des BGB künftig nicht mehr nur die einschlägigen privatrechtlichen Sanktionen wie insbesondere Schadensersatzansprüche eingreifen, sondern unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, die bußgeldbewehrt ist. In vertragsrechtlicher Hinsicht scheint mir – parallel zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie und der Warenkauf-Richtlinie – besonders interessant, inwieweit das BGB-Vertragsrecht eine Digitalisierungsfärbung erhält. Bemerkenswert ist etwa, dass sich der Vertrieb über einen »Online-Marktplatz« künftig explizit im BGB wiederfindet mit Informationspflichten für den Betreiber insbesondere zum Ranking der Produkte, die dem Verbraucher bei einer Suchanfrage präsentiert werden. Eine wichtige Neuerung bringt die Omnibus-Richtlinie schließlich insofern, als sie Verbrauchern bei unlauteren Geschäftspraktiken einen individuellen Schadensersatzanspruch einräumt. Diese Vorgabe wird aber im UWG umgesetzt.

Noch eine Frage zum Schluss: Das umzusetzende Recht tritt 2022 in Kraft. Welche Vorbereitungen sollten Juristinnen und Juristen jetzt treffen?

Mit den vorliegenden Regierungsentwürfen ist bereits weitgehend klar, wohin die Reise geht. Dementsprechend empfehle ich allen betroffenen Verkehrskreisen sowie denjenigen, die sie juristisch beraten, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen. Wer etwa als Unternehmer künftig gewährleistungsrechtlich Updates leisten muss, wird sich ebenso darauf vorbereiten müssen wie Betreiber eines »Online-Marktplatzes« einen gewissen organisatorischen Vorlauf benötigen werden, ihr Informationsregime an das neue Recht anzupassen.

Vielen Dank für das Gespräch.

Neue Werke
zum neuen digitalen Kaufrecht

Kompakte Einführung in das neue Recht

Dieser Einführungsband von **Staudinger/Artz** stellt das neue Recht systematisch dar und zeigt die Änderungen für die bisherige Vertragspraxis auf. So entsteht für denjenigen, der sich in der täglichen Praxis mit dem Kauf/Verkauf und der Bereitstellung digitaler Inhalte befasst, ein klares Bild von den neuen Regelungen.

Vorteile auf einen Blick

- Anschauliche Darstellung der komplexen Materie
- Beleuchtung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- Begriffsdefinitionen

Staudinger/Artz
Der Kauf digitaler Inhalte

2022. Rund 300 Seiten.
Kartoniert ca. € 39,–
ISBN 978-3-406-77601-4
Neu im November 2021

beck-shop.de/32415024

Praxisgerechter Überblick

Verträge über digitale Produkte erhalten mit den neuen §§ 327a-327u BGB eine komplette in sich geschlossene Neuregelung. Die Neuregelung ist geprägt durch zahlreiche neue Begrifflichkeiten (z.B. digitale Inhalte, Paketverträge, Bereitstellung digitaler Produkte u.a.m.) und erstreckt sich vom Vertragsschluss bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dieses Werk gibt hier den umfassenden Überblick.

Vorteile auf einen Blick

- Erläuterung der neuen Begrifflichkeiten zum neuen Recht
- Praxisgerechte Darstellung unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage
- Für langjährige Praktiker und Neueinsteiger

Martens
Einführung in das Vertragsrecht zu digitalen Inhalten/Elementen

2022. Rund 200 Seiten.
Kartoniert ca. € 29,–
ISBN 978-3-406-77618-2
Neu im Februar 2022

beck-shop.de/32421175

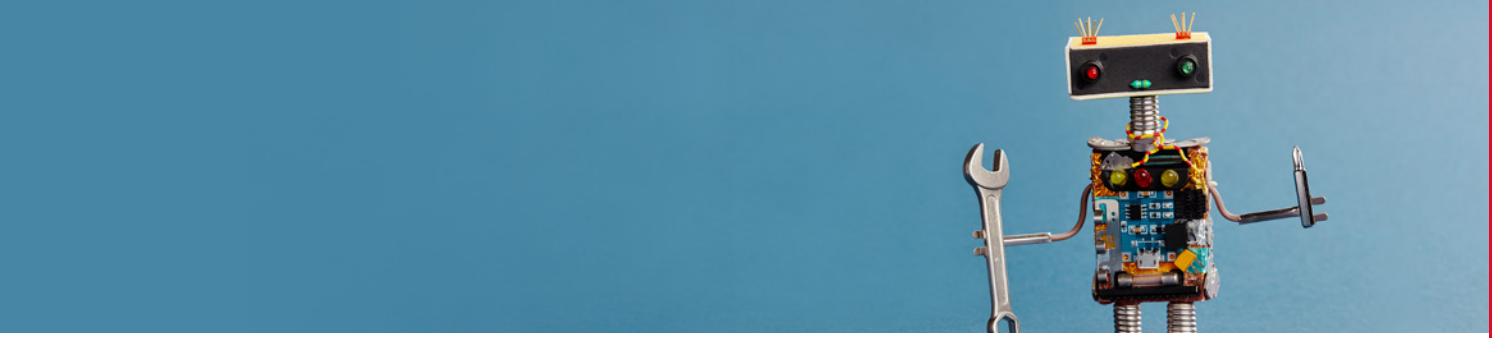

Schreiber
Digitale Angebote

2021. Rund 300 Seiten.
Kartoniert ca. € 65,–
ISBN 978-3-406-77336-5
Neu im September 2021

beck-shop.de/32378694

Von der Idee bis zur Marktreife

Die Rechtsvorgaben für digitale Geschäftsmodelle werden zunehmend komplexer. Die Neuregelungen im digitalen Vertragsrecht verlangen weitreichende Änderungen in der Produkt- und Vertragsgestaltung. Strukturiert nach dem Entwicklungszyklus digitaler Produkte behandelt dieser Leitfaden die neuen relevanten Rechtsfragen, etwa bei der Produkt- und Vertragsgestaltung, dem Vertrieb und der anschließenden Pflege wie Updates und Gewährleistung.

Vorteile auf einen Blick

- zahlreiche Praxishinweise
- Checklisten zur rechtskonformen Verwirklichung digitaler Geschäftsmodelle
- Enthält weitere EU-rechtliche Vorgaben, wie z. B. die Plattform-to-Business-Verordnung

Staudenmayer
Handbuch Europäisches Digitales Zivilrecht

2022. Rund 500 Seiten.
In Leinen ca. € 149,–
ISBN 978-3-406-76971-9
Neu in 2022

beck-shop.de/32063882

Das große Handbuch zum digitalen Zivilrecht

Dieses Handbuch erläutert umfassend, ganzheitlich und vertieft das sich entwickelnde Europäische Digitale Zivilrecht. Es stellt die gemeinsamen Nenner sowie die wichtigen Strukturelemente und Begriffe der verschiedenen Rechtsakte in seiner Gesamtheit dar und bereitet damit das Gesamtbild und die in die Zukunft weisenden Entwicklungstrends auf.

Vorteile auf einen Blick

- systematische Grundlage für die Weiterentwicklung des Europäischen Digitalen Zivilrechts
- umfassende Ausführungen zu verbundenen Rechtsgebieten, z.B. den Bereichen Datenschutz-, Telekommunikations- und Urheberrecht
- aktueller Ausblick auf weitere notwendige Anpassungen des Zivilrechts an die Bedürfnisse der Digitalwirtschaft

BeckAkademie Seminare – Digitale Fortbildung

© Foto Kathrin Moosmang

Das Team der BeckAkademie Seminare (v. l. n. r.): Volontärin Anna Moser, Leiter Thomas Marx und Markus Rackl

Über ein Jahr ist es nun her, dass die Veranstaltungen der BeckAkademie Seminare pandemiebedingt in kürzester Zeit von Präsenz auf digital umgestellt wurden. Was als Notlösung begann, erfreute sich sehr schnell großer Beliebtheit. Selbst wenn also in nicht allzu ferner Zukunft der Seminarbetrieb vor Ort wieder aufgenommen werden kann, wird es das Angebot der Live-Webinare auch weiterhin geben. Doch das ist nicht die einzige Veränderung, die sich in der BeckAkademie Seminare aus den Geschehnissen der vergangenen Monate ergeben hat.

»Freitag, der 13. März 2020 wird mir im Gedächtnis bleiben, denn das war der Tag, an dem fest stand, dass wir alle Seminare ersatzlos absagen müssen«, erinnert sich Thomas Marx, Leiter der BeckAkademie Seminare. Der erste Schock war groß, doch Marx und sein Team nahmen die Herausforderung an, so dass keine sechs Wochen später das erste Live-Webinar stattfand. Schritt für Schritt wurde fast das gesamte bestehende Präsenz- in ein Onlineprogramm umgewandelt. Dabei wurde darauf geachtet, dass nicht nur die bewährten Seminarthemen, Inhalte und Referenten gleichblieben. Auch die geplanten Termine konnten weitestgehend eingehalten werden. »Im Rückblick war die Umstellung nur logisch und konsequent«, schmunzelt Marx, »aber wenn man bedenkt, dass wir zuvor lediglich aufgezeichnete E-Learnings im Angebot hatten, war die Aufgabe, der wir uns da vor allem technisch gestellt haben, schon enorm.«

Doch nicht nur die Überwindung IT-systemseitiger Hürden musste geleistet werden, sondern auch Überzeugungsarbeit bei dem ein oder anderen Referenten. »Natürlich hatte kaum einer unserer Referentinnen und Referenten wirklich Erfahrung mit dem Halten von Webinaren, aber mit jedem erfolgreich durchgeführten Online-Seminar wuchs auch dort das Vertrauen in dieses Format«, versichert Markus Rackl, der im BeckAkademie Seminare-Team unter anderem für das Vorab-Briefing der Referenten zuständig ist. »Wir haben derzeit rund 280 Vortragende, die natürlich unterschiedlich technisch versiert und ausgerüstet sind. Daher erhält jeder eine individuelle Referentenschulung. Außerdem wird jede einzelne Veranstaltung von einem technischen Operator begleitet, so dass sich die Referierenden ganz auf ihre Inhalte und die Teilnehmer konzentrieren können«, erklärt Rackl.

Der Weiterbildungsstoff wird somit in der gewohnt hohen Qualität vermittelt und das sogar in kürzerer Zeit. »Wir haben aus didaktischen Gründen die Schulungszeit etwas komprimiert. Bei Präsenzveranstaltungen müssen zum Beispiel allein schon die Pausen aufgrund der zurückzulegenden Wege und eventueller Wartezeiten bei der Verpflegung etwas länger ausfallen. Das entfällt bei den Live-Webinaren genauso, wie die An- und Abreise. Die Teilnehmer profitieren somit sowohl von einer Zeit- als auch einer Kostenersparnis«, kommentiert Akademie-Leiter Marx. »Natürlich fehlt so manchem der Erlebnisfaktor einer Präsenzveranstaltung«, fügt Rackl hinzu, »aber auch die Webinare gestalten wir sehr interaktiv, mit Vorstellungsrunden per Videochat, der Möglichkeit jederzeit Fragen zu stellen und Diskussionen mit den Referentinnen und Referenten.« Ein weiterer Vorteil der Online-Veranstaltungen: Der Kreis der Teilnehmer und Referenten hat sich stark erweitert, da es nun keine Rolle mehr spielt, ob diese sich aus England, Amerika oder gar Japan zuschalten. »Ist mittlerweile alles schon dagewesen«, versichert Marx. Außerdem können sich Kurzentschlossene freuen, denn die Anmeldung zu den Webinaren ist sogar noch am Veranstaltungstag möglich.

Auf die Frage, ob die Zukunft der BeckAkademie Seminare digital geprägt sein wird, fällt die Antwort eindeutig aus: »Es gibt kein Zurück mehr«, ist sich Thomas Marx sicher. Geplant sind Hybrid-Seminare, also Veranstaltungen, bei denen der Kunde zwischen einem Live-Webinar oder einem Präsenzseminar bei nahezu gleichem Inhalt und Referenten wählen kann. Ungefähr 90% der Seminare können so künftig auch als Webinar angeboten werden. Bei Tagungen wird es ebenfalls die Möglichkeit geben, diese vor Ort zu besuchen oder einen Live-Stream zu buchen. Zum Sommer erhält die Akademie zudem einen neuen Online-Auftritt unter www.beck-seminare.de. »Unsere Homepage wird noch übersichtlicher, mobile responsive, also auch auf dem Smartphone eins zu eins zugänglich, und mit einer speziellen Suchfunktion ausgestattet sein«, schwärmt Rackl. Vor allem die Nutzer von beck-shop.de werden sich sehr leicht zurechtfinden, da sich das neue Design an dieser Seite orientiert.

Doch mit all dem gibt sich Marx noch nicht zufrieden: »Digitale Fortbildungen sind ein zukunftsweisendes und schnellwachsendes Themenfeld, zu dem es aber bisher kaum Stellen oder Ausbildungsplätze gibt. Mit unserer neu geschaffenen Volontariatsstelle ›Digitales Lernen‹ positionieren wir uns als Vorreiter und entwickeln diesen Bereich nachhaltig weiter.« Entsprechend wurde das Team nun um Volontärin Anna Moser erweitert, zu deren Aufgaben nicht nur das Betreuen, der Ausbau und die Weiterentwicklung des Fortbildungsformats der Live-Webinare zählt, sondern auch weitere Bereiche des digitalen Lernens. So sollen die E-Learning-Angebote sowie das Selbststudium für Fachanwälte mittels der Fachzeitschriften aus dem Verlag C.H.BECK weiterentwickelt werden. Neu in diesem Jahr sind hier die *NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* sowie die *BC Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling* hinzugekommen. Moser wird zudem in der allgemeinen Medienproduktion von Video- und Audioformaten sowie Animationen ausgebildet. Ein weiterer Tätigkeitsbereich ist die Entwicklung neuer Corporate-E-Learnings, die Unternehmen zur Fortbildung der Mitarbeiter beispielsweise zu den Themen Datenschutz, Arbeitssicherheit, Compliance, IT-Sicherheit oder für das Onboarding im Personalmanagement einsetzen können. »E-Learnings sind eine Lernform, deren Bedeutung in der Personalentwicklung immer stärker wachsen wird«, meint Moser und ist gespannt darauf, wie sich nicht nur dieser Bereich, sondern die BeckAkademie Seminare insgesamt in Zukunft entwickeln werden.

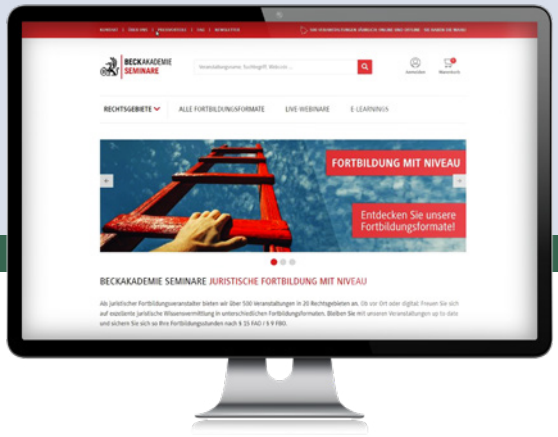

Der Online-Auftritt der BeckAkademie Seminare im neuen Look.

20 Jahre beck-online
Nutzer der ersten Stunde

beck-online.DIE DATENBANK feiert in diesem Jahr ihr 20-jähriges Bestehen. Darüber haben wir ausführlich in unserer vergangenen Ausgabe berichtet. 2001 startete beck-online mit zwei Modulen. Heute ist die Datenbank mit mehr als 40 Millionen Dokumenten führend in Deutschland. beck-aktuell – DAS MAGAZIN machte eine Nutzerin und zwei Nutzer ausfindig, die beck-online seit Anfang an die Treue halten.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Rosset ist Partner der Kanzlei Rosset, Mertz & Partner in Freiburg. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Arztrecht.

»Ich war bereits seit 17 Jahren Anwalt, als ich vermutlich über eine Werbung in der NJW von der neuen Datenbank beck-online erfuhr. Bis dahin hatte ich vor allem über Fundhefte, Inhaltsverzeichnisse und einige CD-ROM von Beck recherchiert. Ich buchte das Zivilrechtsmodul. Bald kamen die Beck'schen Gesetze Baden-Württemberg hinzu und später das Modul *Medizin- und Gesundheitsrecht PLUS* mit dem Zeitschriftenmodul *MedR PLUS*, seit einigen Jahren auch das Personalbuch von Küttner. Die Kollegen im Büro verwenden weitere Module.

An beck-online schätze ich die Übersichtlichkeit der Homepage, die verschiedenen Suchstrategien und insbesondere die Verlinkungen, die in Gesetzen mit unübersichtlichen Verweisketten weiterhelfen und vor allem auch im Text von Urteilen oder Aufsätzen zitierte Stellen leicht auffinden lassen – so sie im Abonnement sind.«

Rechtsanwältin Petra Woocker aus Hürth vertritt vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Betriebs- und Personalräte in allen Fragen des Arbeitsrechts.

»Als beck-online auf den Markt kam, arbeitete ich zusammen mit zwei Kolleginnen in Bürogemeinschaft. Meine Kinder waren zu der Zeit vier und ein Jahr alt, also habe ich versucht, so viel wie möglich im Homeoffice zu arbeiten. Da kam mir beck-online gerade recht.

Das Modul *Arbeitsrecht PLUS* habe ich gleich gebucht. Das war eine große Erleichterung, viel von Zuhause aus recherchieren zu können und nicht mehr so häufig ins Büro und zu Bibliotheken fahren zu müssen. Später kamen dann noch die Module *Betriebsrat PLUS* und *Öffentliches Arbeits- und Tarifrecht PLUS* dazu. So bin ich im Arbeitsrecht bis heute auf dem aktuellen Stand.«

Rechtsanwalt Dr. Carsten Grave ist Partner bei Linklaters in Düsseldorf und auf europäisches sowie deutsches Kartellrecht spezialisiert.

»Im Sommer 2001, als beck-online startete, war ich Associate im Kölner Büro von Linklaters Oppenhoff & Rädler wie die Kanzlei damals hieß. Unser Know-how-Team stellte der beeindruckenden Kanzlei-Bibliothek früh Datenbanken an die Seite und hatte beide anfangs zur Verfügung stehenden Module zum Arbeitsrecht und Zivilrecht abonniert. Der Markt elektronischer Datenbanken und damit die Möglichkeit, digital auch in Sekundärquellen zu recherchieren, war zur damaligen Zeit in Deutschland überschaubar. Insofern ist die Datenbank beck-online eine Vorreiterin im Bereich Legal Tech, die zur Steigerung der Effizienz in der anwaltlichen Tätigkeit beigetragen hat. Wir haben unser Portfolio an Modulen sukzessive ausgebaut, um unseren Anwältinnen und Anwälten optimale Arbeitsbedingungen im Recherchebereich zu bieten. Insofern wurde die digitale Transformation unserer Kanzlei unter anderem auch durch den Ausbau des Quellenangebots in beck-online befördert.«

Die ausführlichen Interviews der beck-online-Nutzer der ersten Stunde finden Sie hier

Rechtsratgeber neu gedacht

Die Beck-Rechtsberater im dtv sind schon seit mehreren Jahrzehnten auf dem Markt. Zu zahlreichen Rechtsgebieten geben die Taschenbücher, die vom Verlag C.H.BECK herausgegeben und über den Deutschen Taschenbuchverlag (dtv) vertrieben werden, einen schnellen ersten Überblick. Damit sind sie bei Juristen sowie auch allgemein sehr beliebt. Nach einem großen Relaunch vermittelt die Reihe die Themen jetzt noch anschaulicher.

Im Verlagsgebäude in München präsentiert Programmbereichsleiter Frank Lang die ersten Ratgeber in neuer Aufmachung.

Es war nicht der erste Relaunch seit Bestehen der Reihe, aber wohl der umfangreichste. »Für die Neugestaltung haben wir uns eine externe Agentur ins Haus geholt und erst einmal alles zur Disposition gestellt, was die Reihe zuvor über viele Jahre prägte«, berichtet Dr. Frank Lang, Programmbereichsleiter bei C.H.BECK. Heraus kam ein Konzept, das seinen Schwerpunkt auf eine verständliche Sprache sowie die möglichst anschauliche Vermittlung der Rechtsfragen legt. »Unser Anspruch ist es, die teilweise sperrigen Sachzusammenhänge einfach zu vermitteln«, so Lang.

Zunächst einmal wurde das Format der Taschenbücher vergrößert. Das schafft Platz für übersichtlichere Darstellungen und noch besser lesbare Schriften. Am Anfang des Buches befindet sich nur noch eine Inhaltsübersicht. Inhaltsverzeichnisse stehen dann vor jedem Kapitel.

Die Kapitel sind so abgefasst, dass sie in sich abgeschlossen und verständlich sind. Das spart Lesezeit. Beispiele, Definitionen, Berechnungen, Checklisten und Muster sind optisch hervorgehoben und dürfen nicht zu lang sein. Die Darstellung in jedem Ratgeber folgt dem Lebenssachverhalt und den praktischen Fragen der Leserinnen und Leser.

Zu einer Art optischem Markenzeichen des Relaunches wurden die verwendeten Schraffierungen. Sie ziehen sich durch den kompletten Ratgeber, von der Titelgestaltung über die Kapitelvorspänne bis hin zu wichtigen Hervorhebungen.

Getreu dem Motto »Alles was Recht ist« bietet die Beck-Rechtsberater-Reihe zuverlässige Antworten von renommierten Autorinnen und Autoren auf alle Rechtsfragen – und das leicht verständlich, anschaulich, übersichtlich und aktuell. »Neben aller Übersichtlichkeit ist es aber auch unser Anspruch, die Ratgeber stets auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu halten«, betont Frank Lang.

Nicht nur als gedruckte Ausgaben sind die Ratgeber erhältlich, sondern auch zum Download als E-Books im gängigen farbigen PDF-Format.

© Gestaltungskonzept: Sabina Sieghart

In neuer Aufmachung bereits erschienen sind die Titel:

Lütkehaus/Matthäus,
Umgang im Wechselmodell – Eine Familie, zwei Zuhause: Gleichberechtigte Eltern bleiben nach Trennung und Scheidung, 1. Auflage, 2021

Bornewasser/Klinger,
Erben und Vererben – Vorsorge, Testament und Erbfall rechtssicher gestalten, 4. Auflage, 2021

Elzer,
Eigentumswohnung – Meine Rechte als Wohnungseigentümer zu Gebrauch, Sondernutzung, Verwaltung, Versammlung, Bauen, Informationen und vieles mehr, 5. Auflage, 2021

In Kürze folgt:

Kirchhoff,
Eigentumswohnung – Praktische Antworten auf die wichtigen rechtlichen Fragen rund um die Eigentumswohnung, 4. Auflage, 2021

GEHEN SIE IN FÜHRUNG!

Leadership ist ein Trendthema, auch unter Rechtsanwälten. Das liegt nicht nur daran, dass die Generation Y und Z nach guter Führung verlangt und sich die Branche deswegen einen neuen Anstrich verpasst. Auch die Anforderungen an Anwältinnen und Anwälte haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Sie sind schon lange nicht mehr nur Berater. Sie sind Unternehmer, Projektmanager und Führungskräfte. Alles, um für Mandanten die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen und gleichzeitig profitabel zu arbeiten. Gute Führung ist somit ein Wettbewerbsvorteil. Doch was genau bedeutet Leadership in der Kanzleiwelt? Der Fokus liegt vor allem auf der Mitarbeiterführung. Doch mit Feedback, Wertschätzung oder Motivation der Mitarbeiter allein ist es nicht getan.

Führung heißt, sich selbst gut zu führen

Die permanente Arbeitsbelastung lässt interne Führungsaufgaben wie auch eigene strategische Themen gerne in den Hintergrund rücken. Mitarbeiterführung braucht aber eine permanente Priorität. Auch Unternehmertum stellt sich nicht von selbst ein. Setzen Sie sich Ziele, und organisieren Sie Ihren Arbeitstag diszipliniert. Das schafft Kontinuität.

Führung heißt, als Führungskraft sichtbar zu sein

Haben Sie den Mut, aktiv in Führung zu gehen. Das gelingt nur mit einer entschlossenen und klaren Kommunikation. Wer sind Sie? Welche Rolle haben Sie? Was wollen Sie erreichen? Was ist zu tun? Wie sind die anderen involviert? Erst wenn Sie gesehen und respektiert werden, können Sie sich als Leader anderen zuwenden.

Führung ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Je größer die Organisation, desto wichtiger wird es, Leadership nicht nur als individuelle Aufgabe zu betrachten. Gerade Partnerschaften sollten gemeinsam darüber nachdenken, wie sie führen möchten. Tauschen Sie sich am besten regelmäßig über aktuelle, aber auch ganz grundsätzliche Herausforderungen und Praktiken aus.

Führung ist Ausbildungssache

Gute Leader werden nicht geboren. Sie werden dazu ausgebildet. Natürlich fällt es dem einen leichter als dem anderen, doch wer sich frühzeitig mit Führungstechniken und -methoden beschäftigt und diese kontinuierlich einübt, wird nicht nur die Qualität seiner Mitarbeiterführung verbessern, sondern auch als Persönlichkeit reifen.

Führung kann geteilt werden

Oft sehen wir Führung viel zu hierarchisch. Das hat zur Folge, dass viele relevante Führungsaufgaben auf die Alpha-Rolle projiziert werden. Doch mit den Jahren tritt eine gewisse Führungsmüdigkeit ein. Gerade deshalb ist es ratsam, bestimmte Führungsaufgaben zu delegieren. Lassen Sie zum Beispiel die Leitung von internen Meetings rotieren. So kann sich jeder mal erproben und gleichzeitig Leadership lernen.

Führung bedeutet ständige Wandlungsbereitschaft

Stellen Sie Ihre Führung immer wieder auf den Prüfstand. Erproben Sie auch unkonventionelle Führungsansätze. Immer mit dem Ziel, als Team, als Kanzlei besser zu werden. Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Professionalisierungsprozess mit ein. Lassen auch Sie sich Feedback geben und fragen Sie, was der Einzelne aktuell von Ihnen braucht.

Führung kann auch den Verzicht auf Führung bedeuten

Wer autonome und selbstständig denkende Mitarbeiter ausbilden will, muss beizeiten in den Hintergrund treten und eher als Coach agieren. Führung heißt nicht, immer vorangehen zu müssen. Führung heißt vor allem, die Leistungen anderer positiv zu beeinflussen. Statt an der Macht zu kleben, sollten wir lernen, Führung auch wieder loslassen zu können, um anderen Platz zu machen. Für ein besseres Gesamtergebnis.

Führung ist vor allem die Hinwendung zum Menschen. Sie ist eben gerade nicht das Sinnbild von Macht und Egozentrik. Ebenso wenig ist sie reine Funktionalität. Führung bedeutet, das Beste im Menschen zu sehen und zu fördern. Es bedeutet, in der Lage zu sein, eine tragfähige Beziehung aufzubauen und zu pflegen. Denn nur so entsteht Vertrauen. Und Vertrauen ist die Grundlage für eine langfristige und prosperierende Zusammenarbeit.

Eich
Leadership für Rechtsanwälte
2021. XII, 213 S.
Softcover € 39,–
ISBN 978-3-406-76294-9
beck-shop.de/31679791

Matthias Lachenmann am Schreibtisch

Unsere Autorinnen und Autoren verbringen viel Zeit mit dem Verfassen ihrer Manuskripte. In dieser Rubrik zeigen sie uns ihren Arbeitsplatz sowie Dinge, die sie beim Schreiben umgeben.

© privat

Heute: Rechtsanwalt Dr. Matthias Lachenmann, Partner der Kanzlei BHO Legal, an seinem Büroschreibtisch in Köln.

Veröffentlichungen bei C.H.BECK:
Koreng/Lachenmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 3. Auflage, 2021

1. Wir arbeiten in der Kanzlei fast vollständig digital, dennoch lag früher Einiges auf dem Schreibtisch. Durch das pandemiebedingte Homeoffice ist der Schreibtisch inzwischen deutlich aufgeräumter. Das liegt auch daran, dass der zweite Monitor und das Equipment für Videokonferenzen bei mir im Homeoffice aufgebaut sind.

2. Eine ständige Freude bereitet mir der Blick auf das Werk von Hartwig Ebersbach. Einer meiner Lieblingsmaler, der so schön zwischen figürlicher und abstrakter Malerei changiert.

3. Die 3. Auflage des »Formularhandbuch Datenschutzrecht«, das Ansgar Koreng und ich seit 2015 gemeinsam herausgeben, steht in den Startlöchern. Zum Zeitpunkt des Fotos saß ich gerade an der Korrektur der Satzfahnen. Bei knapp 1.700 Seiten zu brandaktuellen Rechtsfragen im besonders dynamischen Datenschutzrecht ist das eine Herausforderung, die aber zugleich Spaß macht.

4. Reisen zu Mandanten oder Opern-Aufführungen mache ich am liebsten mit dem Zug. Besonders bequem ist es auf Geschäftsreise in Japan im Shinkansen, in dem ich während der Fahrt schon einige Buchmanuskripte geprüft habe.

5. Der Nachteil des digitalen Büros ist, dass man nur noch wenig mit Füller schreiben kann. Für die gelegentlichen Anlässe leistet der Füller aus Florenz aber treue Dienste und erinnert mich an die – sehnsüchtig vermissten – Reisen nach Italien.

6. Die Bändchen sind eine Erinnerung an anregende Veranstaltungen und Tagungen. Zuletzt eine internationale Konferenz in Tokio, bei der ich die europäischen Regelungen zur IT-Sicherheit vorstellen durfte, kurz bevor Corona alles veränderte.

7. Der Meister darf natürlich nicht fehlen. Da derzeit leider keine Opernbesuche möglich sind, erklingt zum Beispiel der Walkürenritt auch öfters während der Arbeit aus einer Aktivbox (nicht im Bild). Es fehlt aber noch eine Heine-Büste als Ausgleich.

Ist unsere Aufmerksamkeit unsere wertvollste Ressource?

Ja, sagt Jenny Odell und plädiert in ihrem Buch für einen bewussteren Umgang damit. In einer Zeit der Übersättigung mit Information ermutigt Odell ihre Leserinnen und Leser, eine (Re)Positionierung im Hier und Jetzt zu suchen. Was sich nach einem Selbsthilfebuch anhört, spannt weite Bögen und entwickelt sich zu einem Manifest des Widerstands gegen ein System der unabdingbaren Produktivität. Beim »Nichts tun« geht es Odell weniger um die simple Tätigkeitsverweigerung. Vielmehr spricht ihr Buch für ein erneutes Erlernen des Zuhörens und des Bemerkens unserer Umwelt. Durch die Schnelllebigkeit, die uns im Sekundentakt durch Internetmeldungen vorgeführt wird, haben wir verlernt, uns einfach nur Zeit zu nehmen. Zeit, um dem Vogelgezwitscher in einem Park zu lauschen. Zeit, um innezuhalten und nichts zu sagen.

Jenny Odell ist Künstlerin und lehrt an der Stanford University. In ihrem Buch erzählt sie auch von ihrer persönlichen Erfahrung mit dem »Nichtstun«. Sie lebt in der San Francisco Bay Area – einem Ort in den Vereinigten Staaten, der wie kein anderer für Selbstoptimierung steht. Sich diesem System zu widersetzen erfordert auch den Mut, nicht mehr dazuzugehören, abgehängt zu werden. In jedem Kapitel greift Odell eine bestimmte Idee auf, um ihre Philosophie zu veranschaulichen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Weigerung: Was, wenn man mit der Weigerung sich dem Twitter-Shitstorm zu überlassen beginnt und stattdessen einen ausgiebigen Spaziergang unternimmt? Egal wie, meint Odell, aber man sollte mit dem Widerstand möglichst bald beginnen.

Jenny Odell
Nichts tun
Die Kunst, sich der Aufmerksamkeitsökonomie zu entziehen

2. Auflage. 2021. 296 Seiten.
Gebunden € 24,– / E-Book € 17,99
ISBN 978-3-406-76831-6

beck-shop.de/31924329

Gewinnspiel

Gewinnen Sie einen von fünf Ratgebern von Constanze Eich, *Leadership für Rechtsanwälte*.

Welches neue Fortbildungsformat wird die BeckAkademie Seminare auch nach Corona weiterhin anbieten?

Die Lösung einfach per Mail an beck-aktuell-Magazin@beck.de, Stichwort »Gewinnspiel«, schicken. Oder per Post an Verlag C.H.BECK oHG, Redaktion beck-aktuell – DAS MAGAZIN, Wilhelmstaße 9, 80801 München senden. **Einsendeschluss ist der 31. August 2021.**

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren den Gewinnern unseres Gewinnspiels aus Heft 01/2021.

Die Lösung lautete »beck-aktuell – DAS MAGAZIN, beck-aktuell – HEUTE IM RECHT und beck-aktuell – DER PODCAST«.

Den Kommentar Thomas/Putzo, ZPO, haben die fünf glücklichen Gewinner bereits erhalten.

Hinweise zum Gewinnspiel: Die Gewinner werden unter allen richtigen Einsendungen per Los ermittelt und benachrichtigt. Von der Teilnahme ausgenommen sind Mitarbeiter der Verlage C.H.BECK und Vahlen sowie deren Angehörige. Eine Barauszahlung der Gewinne ist ebenso ausgeschlossen wie der Rechtsweg. **Informationen zum Datenschutz:** Die Daten werden durch den Verlag C.H.BECK selbst und nicht außerhalb der Europäischen Union verarbeitet. **Gewinnspiel:** Nach Gewinnbenachrichtigung werden die personenbezogenen Daten gelöscht. **beck-aktuell-Abo:** Die Daten werden nur für die Zwecke Ihrer Bestellung bzw. der Kundenbindung verwendet und so lange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen.

Sie haben das jederzeitige Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Löschung Ihrer Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung nach den Vorschriften der DS-GVO. Sie haben das Recht, formlos jederzeit der Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben das Recht der Beschwerde gegen die Datenverarbeitung bei der für den Verlag C.H.BECK zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern. Im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle: Verlag C.H.BECK, Wilhelmstr. 9, 80801 München; der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter datenschutzbeauftragter@beck.de.

Rundum informiert mit

beck-aktuell

beck-aktuell – DAS MAGAZIN

Wissenswertes direkt aus Ihrem Fachverlag: Hintergründe, Informationen, Trends – speziell für Juristinnen und Juristen. Dreimal jährlich.

beck-aktuell – HEUTE IM RECHT

Tagesaktuelle Nachrichten und Magazinbeiträge zu relevanten Rechtsentwicklungen, der wichtigsten Rechtsprechung und neuen Gesetzesvorhaben.
www.beck-aktuell.de

NJW beck-aktuell HEUTE IM RECHT

beck-aktuell – DER PODCAST

Interview-Podcast zu aktuellen Entwicklungen, Hintergründen und Persönlichkeiten aus der Welt des Rechts. Alle zwei Wochen neu.
www.podcast.beck-aktuell.de

beck-aktuell DER PODCAST

P9502021002 Angebotsstand: 21. Juni 2021
Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München · Amtsgericht München HRA 48045

BESTELL-FAX-COUPON Fax +49 89 38189-358 oder schnell im Internet: beck-shop.de

☐ Firmenanschrift ☐ Privatadresse

Name/Vorname

Firma/Kanzlei

Straße

PLZ/Ort

Mail/Kundennummer

Siehe Datenschutzinfo auf der Vorderseite

☐ Ja, ich möchte kostenlos abonnieren:

beck-aktuell DAS MAGAZIN
8. Jahrgang. 2021.
Erscheint dreimal jährlich.
€ 0,00 + VK € 0,00
Abbestellung jederzeit möglich.

VERLAG C.H.BECK · 80791 München
Telefon: +49 89 38189-750 · Fax: +49 89 38189-358
Mail: kundenservice@beck.de